

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 15 / 263
Rechtsbuch-Nummer: 725.1 / 741.1
Departement: DBU

2. Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG); Ergänzung zum Bericht der vorberatenden Kommission vom 6. Juli 2022: Berichtigung der Fassung der vorberatenden Kommission bezüglich § 15 und § 16 SVAG

Präsident: Eschenmoser Hans, Meisterlandwirt, Weinfelden

Mitglieder: Arnold Josef, Unternehmer, Uttwil
Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen (Austritt aus dem Rat per 5. Oktober 2022)
Bétrisey Karin, dipl. Ing. ETH, Raumplanerin, Kesswil
Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell
Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen
Hasler-Roost Cornelia, Marketing- und Kommunikationsfachfrau, Aadorf
Keller Heinz, Gemeindepräsident, Kradolf
Koch Paul, Revierförster, Oberneunforn
Macedo Gabriel, Stadtpräsident, Amriswil
Pagnoncini Christina Larissa, Gemeindepräsidentin, Alterswilen
Scherrer Egon, Meisterlandwirt, Egnach
Weilenmann Simon, Landwirt, Basadingen
Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindepräsidentin, Wigoltingen
Zbinden Ruedi, Gemeindepräsident, Mettlen

Beobachter: Schenk Peter, Unternehmer, Zihlschlacht

Mitwirkende Vertreter des Departements

Regierungsrat Dominik Diezi, Chef DBU
Marco Sacchetti, Generalsekretär DBU
Cristina Mendes, juristische Sachbearbeiterin DBU

Die Kommission zur Vorberatung der Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege behandelte die bereinigte Vorlage im Zirkularverfahren.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission

- ist mit 14:0 Stimmen, bei keiner Enthaltung für Eintreten
- hat im Zirkularverfahren der vom DBU korrigierten Fassung der vorberatenden Kommission bezüglich § 15 und § 16 SVAG zugestimmt.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 13 Ja zu 0 Nein und 1 Enthaltung, der vorliegenden bereinigten Fassung bezüglich § 15 und § 16 SVAG zuzustimmen.

Ausgangslage

Die Durchsicht der Fassung der vorberatenden Kommission, der Fassung des Grossen Rates und der Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission hat ergeben, dass sich im Rahmen der Vorberatungen ein Fehler im Gesetz eingeschlichen hat. Konkret geht es um die Aufhebung von § 15 Abs. 2 und § 16 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG; RB 741.1). Dies war nie so vorgesehen. Vielmehr hätte lediglich die Änderung von § 16 SVAG aus der Revisionsvorlage gestrichen werden und § 16 SVAG unverändert weiter gelten sollen. Die Aufhebung von § 15 Abs. 2 SVAG stand nie zur Diskussion.

Aus diesem Grund und mit dem Einverständnis des Präsidenten der vorberatenden Kommission, des Präsidenten der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission und des betroffenen Departementes für Bau und Umwelt (DBU) hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2022 beschlossen, die Redaktionslesung und Schlussabstimmung über die Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) gemäss Traktandum Ziff. 4 der Tagesordnung Nr. 44 des Grossen Rats auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

a) *Entwurf des Regierungsrats*

Der Entwurf des Regierungsrats sah folgende Änderung von § 15 Abs. 1 und § 16 SVAG vor:

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern gehen nach Abzug der Bezugsaufwendungen

1. (neu) 19.8 % an alle Gemeinden,
2. (neu) 5.2 % an die Gemeinden gemäss Tabelle im Anhang, und
3. (neu) der Rest geht an den Kanton

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Verteilung der Mittel gemäss § 15 Abs. 1 Ziff. 1 an alle Gemeinden erfolgt durch den Kanton und berechnet sich auf der Basis der Einnahmen aus dem Vorjahr je hälftig nach der Einwohnerzahl als Sockelbeitrag und nach der Gemeindefläche als Beitrag an besondere Strassenlasten.

^{1bis} Die Verteilung des Sockelbeitrages erfolgt proportional zur Einwohnerzahl des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres gemäss kantonomer Statistik.

^{1ter} Die Beiträge an besondere Strassenlasten ermitteln sich nach der Gemeindefläche gemäss kantonomer Statistik.

² Die Verteilung der Mittel gemäss § 15 Abs. 1 Ziff. 2 an die Gemeinden erfolgt durch den Kanton gemäss Verteilungsschlüssel im Anhang.

³ *Aufgehoben.*

Die ursprünglich vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderung von § 16 SVAG ist in der Synopse, die mit der Botschaft an den Grossen Rat versandt wurde, nachvollziehbar.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>§ 16 Verteilung des Gemeindeanteils</p> <p>¹ Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden erfolgt durch den Kanton und berechnet sich auf der Basis der Einnahmen aus dem Vorjahr je hälftig nach der Einwohnerzahl als Sockelbeitrag und nach der Gemeindefläche als Beitrag an besondere Strassenlasten.</p> <p>² Die Verteilung des Sockelbeitrages erfolgt proportional zur Einwohnerzahl des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres gemäss kantonomer Statistik.</p> <p>³ Die Beiträge an besondere Strassenlasten ermitteln sich nach der Gemeindefläche gemäss kantonomer Statistik.</p>	<p>¹ Die Verteilung der Mittel <u>gemäss § 15 Abs. 1 Ziff. 1</u> an <u>die</u> Gemeinden erfolgt durch den Kanton und berechnet sich auf der Basis der Einnahmen aus dem Vorjahr je hälftig nach der Einwohnerzahl als Sockelbeitrag und nach der Gemeindefläche als Beitrag an besondere Strassenlasten.</p> <p>^{1bis} Die Verteilung des Sockelbeitrages erfolgt proportional zur Einwohnerzahl des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres gemäss kantonomer Statistik.</p> <p>^{1ter} Die Beiträge an besondere Strassenlasten ermitteln sich nach der Gemeindefläche gemäss kantonomer Statistik.</p> <p>² Die Verteilung <u>des Sockelbeitrages der Mittel gemäss § 15 Abs. 1 Ziff. 2</u> an <u>die Gemeinden</u> erfolgt proportional zur Einwohnerzahl <u>des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres</u> durch den Kanton gemäss kantonomer Statistik <u>Verteilungsschlüssel im Anhang</u>.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

b) Kommissionsberatungen

Anlässlich der Eintretensdebatte und der Beratung vom 7. März 2022 hat die vorberatende Kommission im Wesentlichen die in der Vorlage des Regierungsrats vorgeschlagene Bereinigung des Netzes der Kantonsstrassen abgelehnt und § 57 E-StrWG gestrichen (vgl. Protokoll der 1. Sitzung vom 7. März 2022, S. 25). Gemeint war damit eine vollständige Streichung oder Anpassung der mit der Netzbereinigung in Zusammenhang stehenden Bestimmungen, namentlich:

- § 57a, Überführung von Strassen in Gemeindeflächen
- § 57b, Zweckbindung, Sonderbeiträge
- § 57c, Netz der Kantonsstrassen Anhang 1: Strassenabschnitte, die in die Netze und das Eigentum der Gemeinden übergehen mit zugehörigen Abgeltungen des Kantons
- Anhang 2: Netz der Kantonsstrassen
- Änderung von § 15 Abs. 1 SVAG
- Änderung von § 16 SVAG

Die Umsetzung dieses Beschlusses der vorberatenden Kommission wurde im Bericht des DBU vom 1. April 2022 zuhanden der vorberatenden Kommission zu den Anträgen aus der 1. Sitzung vom 7. März 2022 dokumentiert. Unter anderem wurde die mit der Vorlage des Regierungsrats vorgeschlagene Änderung von § 15 Abs. 1 SVAG überarbeitet und der Wortlaut von § 15 Abs. 1 SVAG dahingehend angepasst, als vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern nach Abzug der Bezugsaufwendungen neu 23 % an die Gemeinden gehen, der Rest an den Kanton. Die gemäss der Vorlage des Regierungsrats

vorgeschlagene Änderung von § 16 SVAG wurde verworfen. Aus dem diesem Bericht des DBU vom 1. April 2022 beigelegten Gesetzestext, in dem die sich aus dem Beschluss der Kommission resultierenden Anpassungen gelb markiert sind, ergibt sich bezüglich der hier interessierenden § 15 und § 16 SVAG Folgendes:

~~§ 15 Abs. 1 (geändert)~~

~~¹ Vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern gehen nach Abzug der Bezugsaufwendungen 23 % an die Gemeinden, der Rest an den Kanton.~~

~~1. — (neu) 19.8 % an alle Gemeinden,~~

~~2. — (neu) 5.2 % an die Gemeinden gemäss Tabelle im Anhang, und~~

~~3. — (neu) der Rest geht an den Kanton~~

~~§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)~~

~~^a Die Verteilung der Mittel gemäss § 15 Abs. 1 Ziff. 1 an alle Gemeinden erfolgt durch den Kanton und berechnet sich auf der Basis der Einnahmen aus dem Vorjahr je hälftig nach der Einwohnerzahl als Sockelbeitrag und nach der Gemeindefläche als Beitrag an besondere Strassenlasten.~~

~~^{bis} Die Verteilung des Sockelbeitrages erfolgt proportional zur Einwohnerzahl des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres gemäss kantonaler Statistik.~~

~~^{ter} Die Beiträge an besondere Strassenlasten ermitteln sich nach der Gemeindefläche gemäss kantonaler Statistik.~~

~~² Die Verteilung der Mittel gemäss § 15 Abs. 1 Ziff. 2 an die Gemeinden erfolgt durch den Kanton gemäss Verteilschlüssel im Anhang.~~

~~³ Aufgehoben.~~

Anlässlich der 2. Sitzung der vorberatenden Kommission bzw. der 1. Lesung legte die damalige Departementschefin einleitend Folgendes dar: *Wir hatten betreffend Verkehrsabgaben eine individuelle Erhöhung vorgesehen, für jene Gemeinden, welche Strassen übernehmen würden. Diese fällt nun gänzlich weg. Die allen Gemeinden zu Gute kommende generelle Erhöhung haben wir neu berechnet. Dies wieder mit dem Ziel, dass der Kanton seine Aufgaben auch über die nächsten Jahrzehnte hinaus erfüllen kann. Dabei haben wir festgestellt, dass neu eine Erhöhung um 8 %, also von 15 % auf 23 % vertretbar ist. Dies entspricht einer Erhöhung um 53 %. Trotzdem ist es wichtig, in 10 Jahren die Entwicklung wieder neu zu überprüfen. Auch den Vorschlag aus der Kommission, neu allein die Strassenlänge als Verteilschlüssel für den Gemeindeanteil an den Verkehrssteuern festzulegen haben wir geprüft und empfehlen, darauf zu verzichten. Da wir nun am Strassennetz keine Änderungen vornehmen, bleibt auch das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben fast unberührt.* (vgl. Protokoll der 2. Sitzung vom 25. April 2022, S. 2 f.).

In der Folge wurde der dem Bericht des DBU vom 1. April 2022 beigelegte Gesetzestext mit den gelben Markierungen beraten (vgl. Protokoll der 2. Sitzung vom 25. April 2022, S. 2). Zu § 15 und § 16 SVAG gab es keine Wortmeldungen (vgl. Protokoll der 2. Sitzung vom 25. April 2022, S. 33).

Anlässlich der 3. Sitzung der vorberatenden Kommission vom 11. Mai 2022 wurde einzig über den Antrag diskutiert, § 15 Abs. 1 SVAG dahingehend zu ändern, dass vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern nach Abzug der Bezugsaufwendungen 30 % (anstatt der

vorgeschlagenen 23 %) an die Gemeinden gehen sollten. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt (vgl. Protokoll der 3. Sitzung vom 11. Mai 2022, S. 6 ff. und S. 13). Andere Wortmeldungen zu § 15 und/oder § 16 SVAG erfolgten auch in der 2. Lesung nicht.

c) Fazit

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass eine Aufhebung von § 15 Abs. 2 SVAG, wonach der Abzug für die Bezugsaufwendungen 1 % des Bruttoertrags beträgt, nie Gegenstand der Vorlage des Regierungsrates war, nicht Bestandteil des Berichts des DBU vom 1. April 2022 oder des diesem Bericht beigelegten Gesetzestextes mit den gelb markierten Änderungen bildete und an den Sitzungen der vorberatenden Kommission zu keinem Zeitpunkt zur Diskussion stand.

Bezüglich § 16 SVAG bestand die Absicht einzig darin, die gemäss Vorlage des Regierungsrats vorgeschlagene Änderung dieser Bestimmung zu verwerfen und die geltende Bestimmung von § 16 Abs. 1 bis 3 SVAG dementsprechend unverändert zu belassen. Die Aufhebung des geltenden § 16 SVAG betreffend Verteilung des Gemeindeanteils stand denn auch nie zur Diskussion. Mit der Aufhebung von § 16 SVAG würde die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Verteilung des Gemeindeanteils entfallen, was klar nicht dem Willen der vorberatenden Kommission entspricht.

Dennoch wurde in der Schlussabstimmung der vorberatenden Kommission fälschlicherweise folgende Änderung von § 15 und § 16 SVAG beschlossen:

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern gehen nach Abzug der Bezugsaufwendungen 23 % an die Gemeinden, der Rest an den Kanton.

² *Aufgehoben.*

§ 16

Aufgehoben.

Der Umstand, dass sowohl die Fassung der vorberatenden Kommission und in der Folge auch die Fassung des Grossen Rates und die Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission die Aufhebung von § 15 Abs. 2 und § 16 SVAG beinhalten, ist auf ein Versehen bei der Übertragung des Beschlusses der vorberatenden Kommission ins System zurückzuführen, das von allen Beteiligten im weiteren Verlauf bedauerlicherweise unbemerkt blieb.

Dieses offenkundige Versehen gilt es zu korrigieren und lediglich die Änderung von § 15 Abs. 1 wie folgt zu beschliessen:

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern gehen nach Abzug der Bezugsaufwendungen 23 % an die Gemeinden, der Rest an den Kanton.

6/6

Eintreten

Das Geschäft wurde im Zirkularverfahren abgewickelt. Eintreten war einstimmig und somit unbestritten.

Detailberatung

Das Geschäft wurde im Zirkularverfahren abgewickelt. Das DBU hat den Übertragungsfehler betreffend § 15 und § 16 SVAG berichtet. In der korrigierten Synopse Entwurf RR – Fassung der vorberatenden Kommission ist ersichtlich, was die vorberatende Kommission bezüglich § 15 und § 16 SVAG gegenüber dem vorgeschlagenen Entwurf des Regierungsrates (Botschaft des Regierungsrates vom 17. Januar 2022) beschlossen hat. § 15 und § 16 SVAG in dieser korrigierten Fassung der vorberatenden Kommission bilden somit die Grundlage für die 1. und 2. Lesung im Plenum des Grossen Rates. In den übrigen Teilen des StrWG, inkl. SVAG, hat der Grosse Rat die 1. und 2. Lesung bereits abgeschlossen. Darauf ist nicht zurückzukommen. Lediglich der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit halber wird die integrale Fassung der vorberatenden Kommission sowie die integrale Synopse Entwurf RR – Fassung der vorberatenden Kommission diesem 2. Bericht ebenfalls beigelegt.

Schlussabstimmung

Die Kommission hat im Zirkularverfahren Folgendes entschieden:

Auf der Grundlage der berichtigten Fassung der vorberatenden Kommission bezüglich § 15 und § 16 SVAG wird dem Grossen Rat beantragt, auf diese beiden korrigierten Bestimmungen einzutreten und der damit einhergehenden Änderung des SVAG zuzustimmen. **Diesen Entscheid hat die Kommission mit 13 Ja, 0 Nein, bei 1 Enthaltung und bei 1 Abwesenheit gefällt.**

Weinfelden, 5. Dezember 2022

Der Kommissionspräsident

Hans Eschenmoser

Beilagen:

- Korrigierte Fassung der vorberatenden Kommission, Teil SVAG (§ 15 und § 16)
- Korrigierte Synopse Entwurf RR – Fassung der vorberatenden Kommission bezüglich § 15 und § 16 SVAG
- Integrale Fassung der vorberatenden Kommission (Kenntnisnahme)
- Integrale Synopse Entwurf RR – Fassung der vorberatenden Kommission (Kenntnisnahme)